

# Satzung über Ehrungen in der Gemeinde Zeuthen (Ehrungssatzung)



Aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Absatz 2 Nummer 8, 9 der Kommunalverfassung in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Ehrungen der Gemeinde Zeuthen

(1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung von Persönlichkeiten für ihr außergewöhnliches bürgerliches Engagement zum Gemeinwohl Zeuthens und besonderer, anerkannter ehrenamtlicher Verdienste und Leistungen für die gemeindliche Entwicklung, die auf lange Sicht Bestand haben, insbesondere auf kommunalem, politischen, sozialem, ökologischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem, humanitärem oder religiösem Gebiet kann die Gemeindevertretung folgende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Zeuthen
- Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber
- Verleihung eines Ehrenpreises der Gemeinde Zeuthen
- Verleihung einer Ehrenurkunde

(2) Die Ehrungen werden nur in Sonderfällen vorgenommen und erhalten durch ihre Seltenheit einen besonders wertvollen Charakter. Ein Anspruch auf Auszeichnung bzw. Ehrung besteht nicht. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Einwohner der Gemeinde Zeuthen sein.

(3) Besondere Rechte, außer den im §1 Abs. 1 aufgeführten, und Pflichten sind mit den Ehrungen nicht verbunden.

## § 2

### Vorschlagsverfahren

(1) Die Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zeuthen sind berechtigt, Vorschläge für Ehrungen im Sinne von § 1 beim Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen einzureichen.

(2) Der Antrag auf Ehrung ist schriftlich, versehen mit der Adresse des Antragstellers, einer hinreichenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen und nachprüfbaren Unterlagen einzureichen. Bei Vereinen, Verbänden und Institutionen sind die schriftlichen Begründungen durch Vorstandsbeschluss und mit rechtskräftiger Unterschrift einzureichen.

(3) Der Bürgermeister prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit.

(4) Die Auswahl der zu ehrenden Bürger erfolgt durch das Auswahlgremium auf der Grundlage der Bewertungskriterien (siehe § 3).

Das Gremium besteht aus je einem Vertreter der Fraktionen und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister sowie einem Vertreter der Senioren.

- (5) Durch die Gemeindeverwaltung wird auf Grundlage der erfolgten Auswahl eine Beschlussvorlage für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung vorbereitet.
- (6) In Bezug auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen die Vorschläge der vorherigen Zustimmung der vorgesehenen Person. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts posthum setzt voraus, dass das Einverständnis der Hinterbliebenen vorliegt.

### **§ 3**

#### **Bewertungskriterien**

(1) Folgende Bewertungskriterien sind bei der Einreichung und Auswahl der Vorschläge zu beachten:

1. Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
2. Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt?
3. Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden?
4. Wo wird diese ehrenamtliche Tätigkeit geleistet?
  - Wohnbereich/ Nachbarschaftshilfe
  - Vereinsarbeit
  - Schule, Kindertageseinrichtungen (z.B. Schulkonferenz, Elternsprecher usw.)
  - Jugendarbeit
  - Wirtschaft und Umwelt
5. Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit?
6. Welche Bedeutung hat diese Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung? (Gemeinwohl)
7. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt?

### **§ 4**

#### **Verfahren bei Ehrungen**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Ehrungen und deren Entziehung, die in dieser Satzung geregelt sind, in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Die Ablehnung der Beschlussvorlage nach Abs. 1 durch die Gemeindevertretung bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel in Gold oder Silber, dem Ehrenpreis oder der Ehrenurkunde ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen öffentlich bekanntzumachen. Entsprechendes gilt auch für die Entziehung.
- (5) Die Gemeinde Zeuthen führt ein Register über die vorgenommenen Ehrungen.

### **§ 5**

#### **Art der Ehrungen**

##### **§ 5.1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Zeuthen verleiht. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem großen Dienstsiegel ohne Nummer der Gemeinde Zeuthen zu versehen. Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Leistungen sowie das Datum des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung.
- (2) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung statt.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in beispielloser Weise nachweislich für das Gemeinwohl der Zeuthener Bürgerinnen und Bürger sowie das Ansehen der Gemeinde Zeuthen gemäß § 1 Absatz 1 verdient gemacht haben. Es kann sich ebenfalls um ein herausragendes Lebenswerk handeln, welches mit der Gemeinde Zeuthen verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei Weitem übersteigt und mit der Gemeinde Zeuthen überregional in Verbindung steht. Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Einzelpersonen vergeben.
- (4) Ehrenbürger der Gemeinde Zeuthen können zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Zeuthen (z.B. Neujahrsempfang, Ehrungsveranstaltungen und sonstige öffentliche Veranstaltungen) eingeladen werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Besondere Rechte außer das Recht sich Ehrenbürger der Gemeinde Zeuthen bezeichnen zu dürfen oder Privilegien sind damit nicht verbunden.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.

### **§ 5.2 Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber**

- (1) Als besondere Auszeichnung verleiht die Gemeinde Zeuthen die Zeuthener Ehrennadel in Gold oder Silber. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister anhand der Ehrennadel und einer Urkunde vorgenommen. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung statt.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber trifft die Gemeindevertretung.
- (4) Die Auszeichnung wird nur an Einzelpersonen vergeben. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

### **§ 5.3 Verleihung eines Ehrenpreises**

- (1) In Anerkennung herausragender, langjähriger (mindestens 3 Jahre) ehrenamtlicher Leistungen für das Gemeinwohl der Gemeinde Zeuthen können Bürgerinnen und Bürger, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben, mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet werden. (Sachpreis oder Gutschein im Wert von ca. 25,00 €)
- (2) Die Ehrung findet im Rahmen der Feierstunde anlässlich des „Internationalen Tag des Ehrenamtes“ am 5. Dezember eines jeden Jahres statt.
- (3) Die Auszeichnung wird nur an Einzelpersonen vergeben. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

#### **§ 5.4 Verleihung einer Ehrenurkunde**

- (1) Bürgerinnen und Bürger, die durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement das gesellschaftliche Leben der Gemeinde Zeuthen bereichern oder mit Ihrem selbstlosen Handeln maßgeblich zur Entwicklung der Gemeinde Zeuthen beitragen, können mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Zeuthen ausgezeichnet werden. Die Ehrenurkunde wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister unterzeichnet.
- (2) Die Auszeichnung mittels Ehrenurkunde erfolgt öffentlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.
- (3) Die Auszeichnung wird nur an Einzelpersonen vergeben. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

#### **§ 6**

#### **Entziehung der Auszeichnung**

- (1) Die Entziehung von Ehrungen gemäß § 1 kann von Jedermann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften der Antragstellung entsprechend.
- (2) Wegen unwürdigem Verhalten (z.B. strafrechtliche Verurteilung, arglistiger Täuschung, Verlust des Stimmrechts usw.) der geehrten Person, welches der Gemeinde Zeuthen in erheblichem Maße schadet, kann die Auszeichnung durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wieder entzogen werden. Der Geehrte ist zuvor anzuhören.
- (3) Der Entzug des Ehrenbürgerrechts hat die Streichung aus dem Register, den Entzug der Ehrennadel, des Ehrenpreises und die Rückgabe desselben zur Folge. Bei Entzug der Ehrenurkunde erklärt der Bürgermeister diese für ungültig.
- (4) Die Betroffenen werden durch den Bürgermeister schriftlich über den Entzug der Ehrung informiert.

#### **§ 7**

#### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Personen können mehrere Auszeichnungen erfahren. Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Ehrennadel in Gold oder Silber können jedoch derselben Person nur einmal verliehen werden.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (3) Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 17.12.2015



Burgschweiger  
Bürgermeisterin

